

EINGEGANGEN

22 März 2023

15 HKO 39/22

Verkündet am: 17.03.2023



Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Landgericht Kiel

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch d. Vorstand Cornelia  
Tausch, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**freenet DLS GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer  
Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 15. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen II - des Landgerichts Kiel durch den Vorsit-  
zenden Richter am Landgericht den Handelsrichter und den Handelsrichter  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, an einen Verbraucher, der eine Vertragsbeziehung mit der  
Beklagten gekündigt und die Beklagte unter Widerspruch der Verwendung seiner perso-  
nenbezogenen Daten aufgefordert hat, eine Kontaktaufnahme zu unterlassen, die in Ver-  
bindung mit einer Werbung zur Kundenrückgewinnung steht, wie geschehen nach Anla-

- ge K 2, ein Schreiben zu übersenden, wie geschehen nach Anlage K 3, in dem der Verbraucher unterhalb der Betreffzeile „Ihre Kündigung“ aufgefordert wird, sich bei der Beklagten unter Angabe einer persönlichen Bearbeitungsnummer telefonisch zu melden, um angeblich „noch ausstehende Fragen“ in Verbindung mit der Vertragsbeendigung zu klären.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
  3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 08.07.2022 zu bezahlen.
  4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
  5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverein, der die Beklagte, ein Mobilfunkunternehmen, wegen unlauteren Wettbewerbs in Anspruch nimmt.

Mit Schreiben vom 14.03.2022 kündigte Frau [REDACTED] einen mit der Beklagten geschlossenen Mobilfunkvertrag unter der Kundennummer: [REDACTED] das auszugsweise wie folgt lautet:

„Bitte unterlassen Sie jegliche Form einer Kontaktaufnahme die in Bezug von (Rück-) Werbung steht. Darüber hinaus widerspreche ich jeder sonstigen Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten.....“

Bitte bestätigen Sie mir die Kündigung schriftlich.“

Darauf antwortete die Beklagte mit Schreiben vom 15.03.2022, das auszugsweise wie folgt lautet:

„Hallo [REDACTED]

Ihre Kündigung ist bei uns eingegangen. Zu Ihrer Vertragsbeendigung haben wir noch ausstehende Fragen. Rufen Sie uns bitte einfach an:.....

Bitte nennen Sie uns zu Beginn des Gespräches Ihre persönliche Bearbeitungsnummer: [REDACTED]“

Mit Schreiben vom 01.06.2022 mahnte der Kläger die Beklagte ab und machte seine Abmahnkosten in Höhe von 243,51 € geltend. Die Beklagte war weder bereit eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, noch die Abmahnkosten zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

- wie erkannt -

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß den §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 7 Abs. 1 S. 2 UWG Anspruch darauf, dass die Beklagte eine Rückgewinnung von Kunden wie in dem hier beanstandeten Fall unterlässt.

Nach § 7 Abs. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung unzulässig, wenn ein Marktteilnehmer -

hier eine Verbraucherin - in unzumutbarer Weise belästigt wird. Eine unzumutbare Belästigung liegt nach S. 2 insbesondere bei einer Werbung vor, wenn erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Kundin der Beklagten hat in ihrer Kündigung vom 14.03.2022 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie eine (Rück-)werbung nicht wünsche. Dies war der Beklagten also un schwer erkennbar.

Dagegen hat sie mit Schreiben vom 15.03.2022 verstoßen, mit dem offensichtlich die Kundin unter dem Vorwand von angeblich noch offenen Fragen zu einem Rückruf bewegt werden sollte, um sie in diesem Gespräch gegebenenfalls mit einem verbesserten Angebot weiter an die Beklagte zu binden. Der Vortrag der Beklagten, dass dieses nicht das einzig denkbare Motiv für die Versendung eines solchen Schreibens sei, sondern es eine Notwendigkeit für eine Verifikation der Kündigung oder es Fragen zur Portierung der Nummer geben könne, ist unerheblich. Der Kläger muss auch zur Motivlage der Beklagten nicht weiter vortragen oder Beweis anbieten. Denn die Werbungsabsicht ergibt sich schon daraus, dass es nicht ersichtlich ist, welche Fragen im konkreten Fall offen sein sollten, die einen Rückruf der Kundin erforderlich machen könnten. Falls tatsächlich solche konkret vorgelegen hätten, hätte die Beklagte diese auch in ihrem Schreiben nennen können, so dass die Kundin diese Fragen auch auf einem anderen Weg (schriftlich, per E-Mail, durch einen Beauftragten) hätte beantworten können oder zumindest für das erbetene Telefonat so vorbereitet zu sein, die angeblichen Fragen der Beklagten auch beantworten zu können. Dies hätte auch im Interesse der Beklagten zwecks Vermeidung unnötiger bzw. ergebnisloser Telefonate gelegen, wenn sie tatsächlich Fragen gehabt hätte. Dass das tatsächlich nicht der Fall ist, ergibt sich zudem daraus, dass die Beklagte auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht angegeben hat, welche Fragen sie denn an die Kundin tatsächlich gehabt haben will. Bei ihrem Schreiben vom 15.03.2022 handelt es sich auch nicht um ein für diese Kundin konkret erstelltes Schreiben, sondern offenbar um ein vorgefertigtes Standardschreiben zum Kontaktieren von kündigenden Kunden. Denn abgesehen vom Empfänger ist der Text nicht individualisiert und es geht der Beklagten - wie in der mündlichen Verhandlung von ihr hervorgehoben - insbesondere darum, dass solche „neutral“ gehaltenen Schreiben nicht untersagt werden sollen. Dabei dient diese anscheinende Neutralität nur dafür, das bereits mit dem Anerkenntnisurteil vom 17.09.2020 der Kammer für Handelssachen I des Landgerichts Kiel mit dem Az.: 14 HKO 42/20

ausgesprochene Verbot durch eine vermeintlich geschickte Umformulierung zu umgehen. In der Sache bleibt es aber bei einer unzulässigen Handlung.

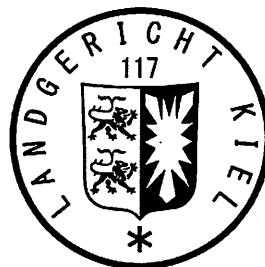
Die Abmahnkosten sind gemäß § 13 Abs. 3 UWG begründet. Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709, 717 Abs. 2 ZPO.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Handelsrichter

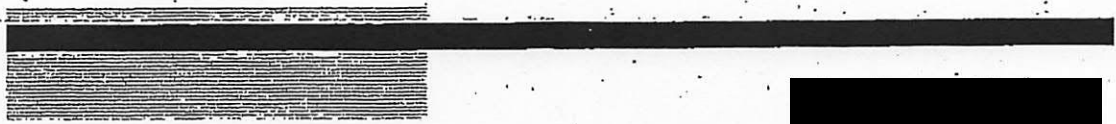
■■■■■■■■■■  
Handelsrichter



Beglaubigt  
Kiel, 20.03.2023

■■■■■■■■■■  
Justizhauptsekretärin

14



mobilcom-debitel GmbH  
Kundenservice  
99076 Erfurt

E-Mail



per Einschreiben

14.03.2022

**Kündigung:**

**Mobilfunknummer:** [Redacted]

**KD-Nr.** [Redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich meinen o.g. Mobilfunkvertrag fristgerecht zum 22. Oktober 2022.

Bitte unterlassen Sie jegliche Form einer Kontaktaufnahme die in Bezug von (Rück-)Werbung steht. Darüber hinaus widerspreche ich jeder sonstigen Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten. Nach Beendigung des Vertrages entziehe ich Ihnen den Lastschriftauftrag von meinem Konto.

Meine Rufnummer möchte ich gerne zu meinem neuen Anbieter mitnehmen.

Bitte bestätigen Sie mir die Kündigung schriftlich.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

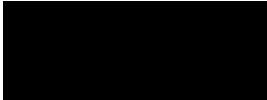




Post: mobilcom-debitel GmbH • 99076 Erfurt



\*044208\*0001286\*17\*



mobilcom-debitel GmbH  
Ein Unternehmen der freenet Group

Kundenservice

Handykurzwahl: 22240  
Telefon: 040 555541000

www.md.de

15. März 2022

Anfragenummer: [Redacted]  
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Ihre Mobilfunk-Rufnummer: [Redacted]  
Ihre Kundennummer: [Redacted]



### Ihre Kündigung

Hallo [Redacted]

Ihre Kündigung ist bei uns eingegangen. Zu Ihrer Vertragsbeendigung haben wir noch ausstehende Fragen. Rufen Sie uns bitte einfach an: **040 555541525** (Mo – Fr 09:00 – 19:00 Uhr sowie Sa 09:00 – 18:00 Uhr).

Bitte nennen Sie uns zu Beginn des Gespräches Ihre persönliche Bearbeitungsnummer: **7813**

Viele Grüße nach Reutlingen

*A. [Redacted]*

i. A. [Redacted]  
Kundenservice  
mobilcom-debitel - eine freenet Marke

6-000u4208\_000001286\_P00001/00001\_A000000

